

Respekt und Besonnenheit

Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July erklärt, was in der Landeskirche zu Fragen der Homosexualität gilt. In Absprache mit der Synodalpräsidentin Dr. Christel Hausding schlägt er eine Klausur oder einen Studientag vor.

Landesbischof **July**, Dr. h.c. Frank O.: Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Gäste! In unserer Landeskirche und in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist es zu einer neuen Diskussion der Fragen über die Homosexualität gekommen. Dies geschah im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Pfarrerdienstrechts durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Diskussion ist vor allem im Hinblick auf § 39 „Ehe und Familie“ sowohl durch die mediale Berichterstattung über die Verschiedenheit der jetzt schon bestehenden Handhabung innerhalb der Gliedkirchen der EKD in Gang gekommen. Diese Diskussion greift erneut die grundsätzliche Bewertung von Homosexualität in unserer Landeskirche und die eines angemessenen theologischen Umgangs in einer gesellschaftlich schon weitgehend entschiedenen Debatte auf. Zugespitzt wurden die Fragen darauf und damit, ob homosexuelle Partnerschaften im evangelischen Pfarrhaus möglich sind oder nicht.

Veröffentlichungen im Evangelischen Gemeindeblatt mit Leserbriefen dazu waren eine Folge, aber auch eine Auseinandersetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Form von Leserbriefen in den Heften von Arbeit und Besinnung. Diese wie auch eine Reihe von Briefe und Erklärungen an den Evangelischen Oberkirchenrat und an den Landesbischof haben zum Teil eine gewisse Heftigkeit gezeigt.

Ich danke denen, die sich bei allem Engagement in dieser Sache nicht dazu hinreißen ließen, vom jeweiligen Gegenüber eine möglichst abschreckende Karikatur zu zeichnen; denn die Karikatur, die man von anderen malt, entstellt auch das eigene Gesicht. Erschreckt war ich aber auch, wie ultimativ oder ausfällig manche Äußerungen unseren EKD-Synodalen gegenüber, aber auch manche Zuschriften an mich gewesen sind.

Ich stelle fest, dass eine Reihe von Äußerungen von falschen Voraussetzungen ausgeht, zumindest was die Regelungen und den Verfahrensstand in Württemberg betrifft. Deshalb geht es bei meiner heutigen und jetzigen Erklärung nicht um meine theologischen Ansichten zu dieser Frage. Heute geht es darum, einen Gleichstand an Informationen um den Stand

der Regelungen und Entscheidungen unserer Landeskirche wiederherzustellen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Geltung sind. Dazu möchte ich auch noch etwas in die Vergangenheit schauen.

Ich möchte erinnern und klarstellen: Im Jahre 1996 veröffentlichte die Evangelische Kirche in Deutschland eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche zum Thema „Homosexualität und Kirche – mit Spannungen leben“. Diese Schrift endete mit folgenden Schlussüberlegungen – ich zitiere –:

„Formales Kriterium für die Sachgemäßheit ist, ob es gelungen ist, im Blick auf Schrift und Bekenntnis einen Beitrag zu leisten, der zu einem vertieften Verstehen und zu einem bewussteren, von einem breiten Konsens getragenen Handeln anleitet. In inhaltlicher Hinsicht muss sich alles kirchliche Reden, und so auch dieser Text, messen lassen an der Einheit von Wahrheit und Liebe, wie sie im Epheserbrief 4,15 als Orientierungsperspektive des christlichen Lebens beschrieben wird: Lasset uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

Im März 1995 hatte die Evangelische Landessynode gemeinsam mit dem Oberkirchenrat eine Stellungnahme zur Frage der verschiedenen Lebensformen verabschiedet. Darin sprach sie die Bitte an den Landesbischof aus, eine Arbeitsgruppe Homophilie einzuberufen, die, ich zitiere, „vor allem Empfehlungen bezüglich der Stellung homosexueller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Oberkirchenrat erarbeiten sollte.“ Diese Gruppe, bestehend aus sechzehn Personen, wurde von Landesbischof Eberhardt Renz berufen, und nahm unter Vorsitz des damaligen Prälaten Dr. Gerhard Maier im März 1996 ihre Arbeit auf, und beendete um Juli 1997 diese Arbeit. Im Jahre 1999 wurde in zwei gemeinsamen Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrats mit den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Evangelischen Landessynode gemäß § 39 Absatz 2 Kirchenverfassung Handlungsrichtlinien des Oberkirchenrats betreffend die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Homophilie beraten.

Ebenso gab es im Sommer 1999 eine gemeinsame Beratung von Oberkirchenrat und Pfarrervertretung über, ich zitiere, „Dienstrechtliche Rahmenbedingungen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Württemberg, betreffend Homosexualität und Dienstauftrag.“

In diesem Papier heißt es – ich lese Ihnen diese Punkte vor, damit Sie über die Regelungen, die damals besprochen wurden, noch einmal neu ins Bild gesetzt werden –:

1. Homosexualität stellt die Eignung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer nicht grundsätzlich in Frage. Entscheidend ist, dass dadurch die Ausübung des Dienstes nicht behindert wird.
2. Die kirchlichen Anstellungsträger haben keinen Anspruch darauf, über das Sexualleben der Bewerberinnen und Bewerber beziehungsweise der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber Auskünfte zu verlangen oder diese auszuforschen.
3. Bewerberinnen und Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie aber möglicherweise wegen ihrer Orientierung nicht auf allen Stellen in der Landeskirche eingesetzt werden können, und dass es nicht ausgeschlossen ist, dass ihnen bei Bewerbungen Nachteile entstehen oder bei nicht überwindbaren Auseinandersetzungen in der Gemeinde aufgrund ihrer Lebensführung die Versetzung in den Wartestand in Betracht kommen kann.
4. Auch homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Verkündigung an das biblische Leitbild gebunden, wonach die Ehe Gottes gute Gabe und Aufgabe ist. Die eigene Lebensgestaltung darf dem gegenüber nicht als Leitbild vertreten werden.
5. Für viele Kirchenmitglieder ist es aufgrund tiefgehender Prägung insbesondere wegen ihres Verständnisses des biblischen Zeugnisses schwer, Homosexualität zu akzeptieren. Darauf müssen betroffene Pfarrerinnen und Pfarrer Rücksicht nehmen und sich entsprechend verhalten. Vor allem dürfen sie durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Spaltungen in der Gemeinde geben.
6. Das Leben als Pfarrerin und Pfarrer ist auch ein öffentliches Zeugnis. Deshalb muss Rücksicht auf Menschen genommen werden, denen durch eine öffentlich gelebte homosexuelle Beziehung der Zugang zu ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer erschwert würde. Daher ist es im Grundsatz nicht möglich, dass homosexuelle Paare gemeinsam im Pfarrhaus leben.
7. Die Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten für andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend, wobei insbesondere die jeweilige Nähe zum Verkündigungsauftrag zur Kirche zu berücksichtigen ist.

Diese Rahmenbedingungen, die damals besprochen wurden, sollten dann den Dekanen und Dekaninnen mitgeteilt werden, was bei einer Dekansbesprechung im Jahre 2000 erfolgt ist.

In besonders gelagerten Einzelfällen und unter strikten Auflagen wurden, was das Zusammenleben im Pfarrhaus betrifft, Ausnahmeentscheidungen damals als denkbar angesehen. Und auch in der damaligen Gesprächssituation war klar, dass in unserer Landeskirche sehr kontroverse Haltungen zu diesem Thema vorlagen. Ein Gesprächsteilnehmer fasste diese Regelungen damals so zusammen: weniger, als mancher erhofft, und mehr, als manche ertragen können.

Im Jahre 2000 wurde beschlossen, dass die Arbeitsergebnisse der von Landesbischof Renz einberufenen Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Prälat Dr. Gerhard Maier gemeinsam mit der Synodaläußerung von 1995 einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Landesbischof Renz bemerkte am Ende seines Vorwortes folgendes, ich zitiere wieder: „Ferner weise ich darauf hin, dass die Arbeitsgruppe an wichtigen Punkten kontrovers bleibt und hier verschiedene Positionen einander gegenüber gestellt wurden, die sich nicht miteinander vereinbaren lassen. Aber vielleicht hilft gerade diese Gegensätzlichkeit der Positionen, dazu ein offenes Gespräch zu führen und zu einer Klarheit zu kommen, die sich für uns als Kirche der Reformation letztlich aus dem biblischen Wort ergeben muss.“

In der Tagung der Landessynode im November 2000 wurde diese Veröffentlichung diskutiert. Im Rahmen dieser Aussprache damals berichtete Oberkirchenrätin Junkermann von der Verständigung des Kollegiums des Oberkirchenrats über die rechtlichen Rahmenbedingungen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Landeskirche, betreffend Homosexualität und Dienstauftrag, wie sie zuvor auch in der Pfarrervertretung diskutiert worden sind. Das ist das, was ich Ihnen vorhin vorgelesen habe.

Ich stelle also fest, und möchte das unterstreichen, auch aufgrund der aktuellen Diskussion, seit zwölf Jahren gibt es Regelungen in unserer Landeskirche, die die besondere Situation homosexueller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen und trotzdem das Leitbild von Ehe und Familie in unserer Landeskirche festhalten. Ich kann nicht erkennen, wie mancherorts behauptet wird, dass die evangelische Landeskirche aktuell Neuerungen in diesem Fragenkomplex eingeführt hat. Es ist freilich deutlich erkennbar, dass sich die Praxis in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt hat. Dies kommt auch in manchen Begrifflichkeiten und

Begründungen zum Pfarrdienstgesetz zum Ausdruck. Es war gerade das Engagement auch der Württembergischen Landeskirche und deren Synodalen, den eigentlichen Gesetzestext in eine Form zu bringen, die allgemein zustimmungsfähig ist. Die EKD-Synode hat nicht, wie vielfach berichtet wird, per Gesetz beschlossen, dass homophile Partnerschaften in Pfarrhäusern generell möglich wären. Das zu behaupten, wäre ein Missverständnis. Der Wortlaut wurde vielmehr so gewählt, dass die Landeskirchen ihre jeweiligen Regelungen beibehalten können. Das Pfarrdienstgesetz muss ja auch in Württemberg durch entsprechende Ausführungsbestimmungen der theologischen Einsicht, der Praxis, aber auch der Lebenswirklichkeit unserer Landeskirche angepasst werden. Dieser Prozess wird eröffnet durch die Einbringung des Zustimmungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Sommersynode dieses Jahres.

Liebe Schwestern und Brüder, die letzten Wochen haben gezeigt, dass das Thema Homosexualität nicht nur in unserer Landeskirche neu und weiterhin kontrovers diskutiert wird. Die Diskussionen im Lutherischen Weltbund, aber auch die Spannungen, Zerreißproben und schon erfolgten Trennungen in der Anglikanischen Kirche, die Positionen der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen zeigen, dass diese Fragestellung für manche Bekenntnischarakter hat, und andere darin zwar eine eher gewichtige ethische Fragestellung sehen, mit Orientierungsordnungen für unsere Kirche, aber ohne die Einheit der Kirche bei unterschiedlicher Beantwortung dieses Fragenkomplexes gefährdet zu sehen.

Unsere Landeskirche hat in der Vergangenheit die Einheit gelebt, die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in den Mittelpunkt gestellt, und dabei um die unterschiedlichen Gesichtspunkte in unseren Reihen gewusst, und sie auch ausgehalten. Ich bedaure, in manchen Äußerungen diesen schon erreichten Konsens schwinden zu sehen. Es darf unter uns nicht so sein, dass diejenigen, die unter uns auf der einen Seite darauf hinweisen, dass die Bibelstellen im Alten und Neuen Testament keine positive Würdigung homosexueller Praxis aussprechen, sondern als sündhaftes Verhalten kennzeichnen, einfach nur als rückständige Fundamentalisten etikettiert werden. Aber es kann auf der anderen Seite auch nicht sein, wie pars pro toto in einer Zuschrift an mich geschehen, diese Frage als Kampf zwischen Christentum und Antichristentum zu benennen und damit all diejenigen, die die biblischen Aussagen anders einordnen und gewichten, und aus Glaubensgründen neue Regelungen suchen, einfach als Antichristen einzustufen.

Eine Kirche des Wortes hat sich über den Sinn des Wortes, über die Mitte des Wortes und über das Ziel des Wortes zusammensetzen, auseinanderzusetzen, sich auszutauschen,

zu hören, und neu nach Gemeinschaft zu suchen und diese zu finden. Ich sage ganz bewusst: Auch die Einheit der Kirche, die Gemeinschaft der Christen ist im Blick auf Jesus Christus ein hohes Gut. Deshalb schlage ich auch nach Absprache mit der Frau Präsidentin genau dies vor, sich nämlich neu zusammen- und auseinander- und wieder zusammensetzen. Bei einem gemeinsamen Klausur- oder Studientag – man muss das noch genauer bestimmen – wollen wir hören, denken und sprechen, eine Orts- und Zeitbestimmung unseres Glaubens wagen. Es geht um Fragen, die viele Menschen in unserer Kirche sehr existenziell betreffen, um Fragen, bei denen es um Gewissensnot, aber auch um die Mitte der Schrift geht. Biblisches Wort, gegenwärtige Wahrnehmung und neue Herausforderungen sind in diesem Fragenkomplex ganz eng beieinander.

Ich zitiere zum Abschluss aus „Mit Spannungen leben“: „Trotz des unbestreitbaren Gewichts, das diese Themen haben, sollten sich aber alle an der Auseinandersetzung Beteiligten immer wieder prüfen, ob sie nicht in Gefahr stehen, den status confessionis im Blick auf eine Frage aufzuwerfen, der diese Bedeutung von der Verkündigung Jesu und vom Gesamtzeugnis der Bibel her nicht zukommt. Die christlichen Kirchen haben andere und noch wichtigere Aufgaben und Themen. Die erhoffte Entdramatisierung wird sich aber vermutlich nur in dem Maß einstellen, wie die an der Auseinandersetzung beteiligten Gruppen den Eindruck gewinnen, dass ihre theologisch berechtigten Anliegen auch von der jeweiligen Gegenseite, und vor allem seitens der Kirchenleitungen bei ihrer Urteilsbildung und ihren Entscheidungen anerkannt und ernst genommen werden.“

Lasst uns das, liebe Schwestern und Brüder, liebe Synodale, in dem Respekt und in der Offenheit tun, die wir als Kinder Gottes einander schuldig sind. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall.)